

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.066/0001-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

BMASK-433.001/0062-VI/1/2009

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2010;  
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

1. Februar 2010  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. ACHLEITNER

**Elektronisch gefertigt**

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.066/0001-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0062-VI/1/2009

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2010;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

### **I. Zum Gesetzesentwurf:**

#### Zu Art. 1 Z 1 (§ 36 Abs. 1 AIVG):

Nach dem vorgeschlagenen § 36 Abs. 1 erster Satz AIVG hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Richtlinien über das Vorliegen von Notlage im Sinne des § 33 Abs. 3 zu erlassen. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält bereits der durch den Entwurf unverändert belassene Art. 36 Abs. 2 AIVG. Eine solche doppelte Regelung desselben Inhaltes sollte vermieden werden. Stattdessen könnte der erste Satz in § 36 Abs. 1 ersatzlos entfallen und der erste Satz in § 36 Abs. 2 folgende Fassung erhalten: „Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlässt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 33 Abs. 3, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist“.

## II. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

### 1. Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. September 2009, GZ [600.824/0003-V/2/2009](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen – wäre unter den **Auswirkungen** des Regelungsvorhabens auch auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen bedacht zu nehmen.

### 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

1. Februar 2010  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. ACHLEITNER

**Elektronisch gefertigt**